

Gesellschaftsvertrag
der UKBS Kommunal und Service GmbH

§ 1
Rechtsform, Firma, Sitz und Dauer

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma UKBS Kommunal und Service GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unna.
- (3) Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. des Eintragungsjahres.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.
Dabei wird die Gesellschaft ausschließlich als Dienstleister für den Gesellschafter UKBS und die Gesellschafter der Muttergesellschaft tätig.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte übernehmen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird von der UKBS übernommen.
- (2) Die Einlagen sind sofort und in bar zu leisten.

§ 4
Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Organe der Gesellschaft sind stets dem in § 2 bestimmten Gesellschaftszweck verpflichtet und dürfen keine Maßnahmen vornehmen, vornehmen lassen oder dulden, die diesem Zweck der Gesellschaft zuwiderlaufen.
- (3) Die Gesellschaft kann einen Ausschuss bestellen. Über Besetzung und Aufgabenstellung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung, Geschäftsordnung, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter sind berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die/die Vorsitzenden/n der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.
- (6) Die Geschäftsführung soll für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Einen Beschluss hierüber müssen die Gesellschafter fassen.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie ggf. im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ihre Zustimmung geben kann.
- (3) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung gemäß den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unabhängig von der tatsächlichen Größenzuordnung der Gesellschaft ist ein Lagebericht zu erstellen. Eine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist hieraus ausdrücklich nicht

abzuleiten. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Prüfbericht zum Jahresabschlusses sind Aussagen zur Verzinsung des Eigenkapitals zu treffen. § 286 Absatz 4 des HGB ist nicht anzuwenden. Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen. Unabhängig von der tatsächlichen Größenzuordnung der Gesellschaft sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zu prüfen.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Daneben ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Die Finanzplanung ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Gesellschafterversammlungen / Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Sollten mehrere Geschäftsführer vorhanden sein, darf jeder Geschäftsführer die Versammlung einberufen. Gesellschafterbeschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden.
- (2) Die UKBS wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat oder die/den von ihm vorgeschlagene/n Bedienstete/n des Kreises Unna und 16 weitere von der UKBS zu entsendende Vertreter*innen repräsentiert. Dabei müssen von den entsandten Vertreter*innen fünf Mitglieder den Kreis Unna vertreten. Die übrigen Mitglieder werden unter Beachtung des § 113 GO NRW in der Weise bestellt, dass die Gesellschafter mit einer Stammeinlage an der UKBS von bis zu 200.000,00 Euro mit je einem Mitglied und die Gesellschafter mit einer Stammeinlage an der UKBS von über 200.000,00 Euro mit je zwei Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen des Gesellschafters gebunden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - (a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung, und die Festsetzung der Anstellungsbedingungen,
 - (b) Wahl des Jahresabschlussprüfers,
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - (d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (e) Auflösung der Gesellschaft,
 - (f) Ernennung und Einberufung von Liquidatoren,
 - (g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (h) Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen,
 - (i) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten von Vergütungsgruppen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind,
 - (j) Genehmigung der Wirtschaftsplanung,

- (k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsführern,
 - (l) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, (insbesondere den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen), die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, per Fax oder per E-Mail an die Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
 - (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Umlaufverfahren, im Wege der parallelen Stimmabgabe, und zwar schriftlich, per E-Mail, per Fax, telefonisch, auf Videokonferenzen oder einem vergleichbaren Kommunikationsdienst oder in Kombination der einzelnen Kommunikationsarten gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen oder sich vorher mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben.
 - (5) Grundsätzlich ist über jeden Beschluss der Gesellschafter – soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird – eine Niederschrift binnen 10 Kalendertagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer*innen, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch die/den Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Eine Abschrift des privatschriftlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschafterversammlung ist allen Gesellschaftern zuzuleiten.
 - (6) Über die Gewinnverwendung beschließen die Gesellschafter unter Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Zwecke.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals der Muttergesellschaft vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.

§ 8

Gesellschaftsvertragsänderungen, Umwandlung

- (1) Über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Zustimmung zu Umwandlungen können nur einstimmig gefasst werden.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zulässig.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft wird ein etwaiges Vermögen an die UKBS übertragen.

§ 10

Bekanntmachungen, Gründungsaufwand

- (1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Ziffer 1 c GO NRW. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Unna.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung durch das Handelsregister, die sonstigen Beratungskosten, die Bankgebühren und die Steuern) bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00.

§ 11

Gleichstellung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden. Eine entsprechende Anwendung von § 1 Abs. 2 LGG erfolgt auch in Bezug auf Menschen diversen Geschlechts.
- (2) Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten geschlechtsneutral für sämtliches Geschlecht.

§ 12

Abschließende Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.